

BGer 1C_51/2018 vom 2. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_51_2018

FR: TF 1C_51/2018 du 2 février 2018

IT: TF 1C_51/2018 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Präsident der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies in einem Rekursverfahren betreffend Führerausweisentzug ein Gesuch von A._____ um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 10. November 2017 zufolge offenkundiger Aussichtslosigkeit ab und forderte A._____ auf, bis am 30. November 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu leisten. Gegen diese Verfügung erhob A._____ mit Eingabe vom 24. November 2017 Beschwerde, auf welche das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 5. Dezember 2017 nicht eintrat. Das Verwaltungsgericht führte dabei zusammenfassend aus, dass sich der Beschwerdeführer mit den Erwägungen der angefochtenen Zwischenverfügung nicht ansatzweise auseinandergesetzt habe. Die Beschwerdebegründung sei nicht ausreichend, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 29. Januar 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2017. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm das Verwaltungsgericht keine Frist zur Ergänzung der Beschwerde gemäss Art. 48 Abs. 2 VRP /SG angesetzt habe. Das Verwaltungsgericht machte in der Urteilsbegründung Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 VRP /SG und legte dar, weshalb es vorliegend keine Frist zur Ergänzung der Beschwerde ansetzen musste. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander. Er vermag daher nicht aufzuzeigen, inwiefern ihm das Verwaltungsgericht in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise eine Beschwerdeergänzung verweigert haben sollte, zumal der von ihm erwähnte Art. 48 VRP /SG nur eine Regelung für den Fall fehlender Begründung enthält und sich nicht dazu ausspricht, was zu geschehen hat, wenn eine Begründung zwar vorhanden, aber nicht hinreichend ist. Im Weiteren legt er nicht

nachvollziehbar dar, inwiefern der Schluss des Verwaltungsgerichts, er hätte sich mit den Erwägungen der angefochtenen Zwischenverfügung nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt, Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen sollte. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Demgemäss ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.